

Vereinssatzung des SV Espenlaub Weil e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Eспенlaub Weil“, er hat seinen Sitz in 86947 Weil, Landkreis Landsberg am Lech. Er ist eingetragener Verein i.S. des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Vordergrund steht die Förderung und Pflege des Schießsports sowie die Durchführung und Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen sind jedoch durch Beschluss des Vereinsschusses zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- 2) Nicht voll geschäftsfähige, natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung über ein Mitglied der Vorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- 4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1) durch Austritt.

Dieser muss durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einem Mitglied der Vorstandschaft gegenüber erfolgen.

Andernfalls, hat das Mitglied den Jahresbeitrag für das kommende Jahr voll zu entrichten.

2) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt

b) sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung oder der übrigen Organe des Vereins widersetzt

c) bei Schädigung des Ansehens und den Interessen des Vereins.

Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

3) durch Tod.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

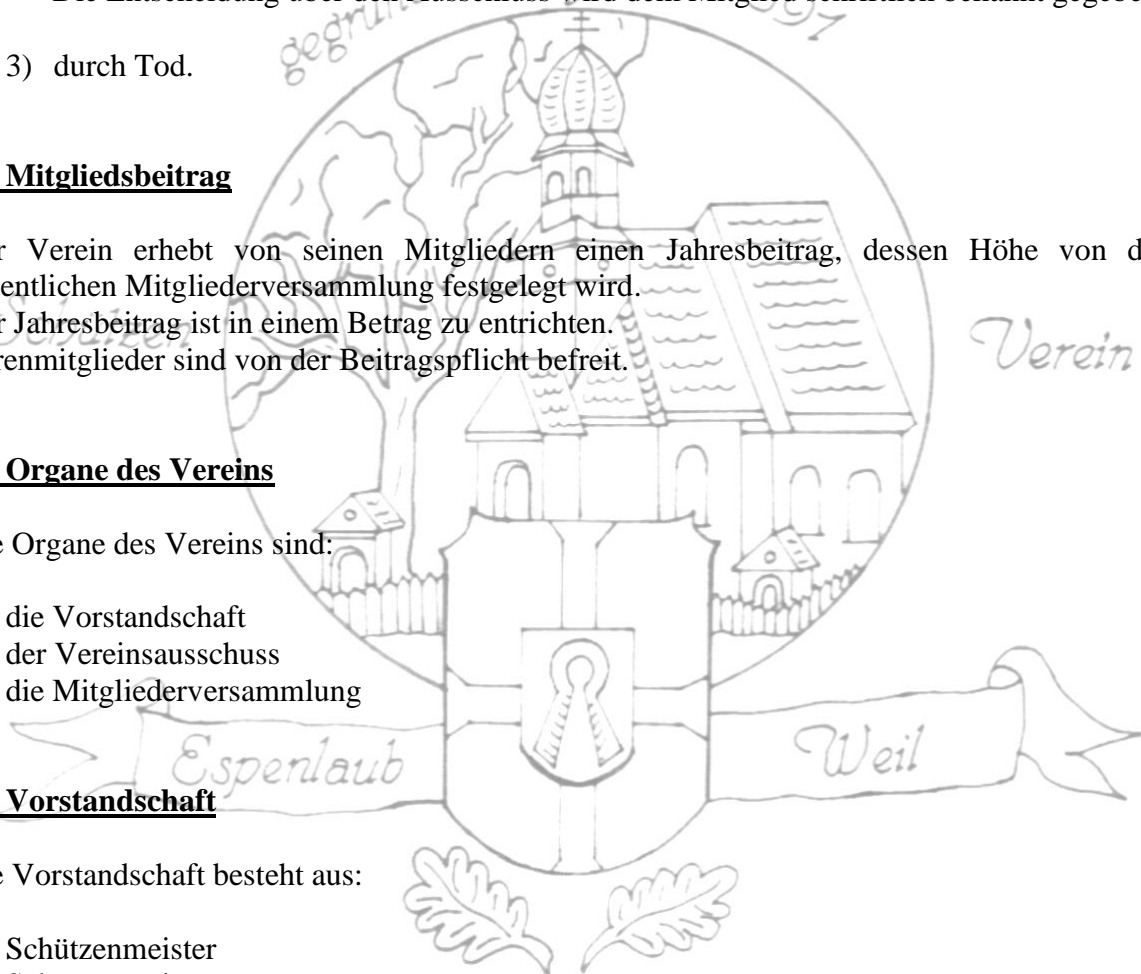
Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassier
- Schriftführer
1. Sportleiter
1. Jugendleiter
1. Damensportleiterin

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.



In den Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§ 10 Vereinssausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den von der Mitgliederversammlung dafür gewählten Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) jeweils in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - c) wenn die ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft durch öffentlichen Aushang am Schützenheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem festgelegten Termin einberufen.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung.
- 4) Die Vorstandschaftsmitglieder sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
Die weiteren Ausschussmitglieder werden per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 5) Die Neuwahlen finden alle 3 Jahre statt.
Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- 6) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom 1. und vom 2. Schützenmeister zu unterschreiben.
- 8) Die Mitgliederversammlung im Jahre 1991 findet wegen des Vereinsjubiläums erst im 2. Halbjahr statt.

§ 12 Jugendordnung

siehe hierzu Anlage (3 Blatt)

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dem Verein weniger als 5 Mitglieder angehören, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Nach erfolgter Auflösung des Vereins hat keines der ehemaligen Vereinsmitglieder Anspruch auf Herausgabe des Vereinsvermögens oder Teilen davon.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die Vorstandschaft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 06.05.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt vom Vereinsregister eingereichten vollständigem Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

